

- 1) Verordnung Johann Friedrichen, Hertzogen zu Sachsen, was für
einen Anzahl Studenten zu Wittenberg von d. Einkommen der
3 Stiftkirchen Aldenburg, Gotha u. Eysenach sollen unterhalten
werden.
- 2) Des Churfürsten zu Sachsen Lands Ordnung ... 1546
- 3) Des Churfürsten zu Sachsen Lands Ordnung ... s.o.
- 4) Römischer Kayserlicher Mayestat Ordnung innd Satzung ...
1550
- 5) Ordnung des Churfürstlichen Sächsischen Hoffgerichts zu Witten-
berg. 1550.
- 6) Artikel: gezogen aus der Churfürstlichen Instruction der Visi-
tatorn des Churkreis zu Sachsen ... 1555.
- 7) Generel. Artikel u. gemeines Bericht, wie es in den Kirchen
... gehalten werden soll. 1557.
- 8) Die Ehe wirdt vornehmlich von wegen der Blutsverwandtschaft ...
verboten. 1557.
- 9) Ausschreiben u. Erklärunge, welcher gestalt ... die zu Jorgau ...
bewilligte Steuer erlegt u. gegeben werden soll. 1565.
- 10) Ausschreiben u. Erklärunge, welcher gestalt ... die zu Jorgau ...
bewilligte Jährliche vier pfennige Steuer ... gegeben werden
soll ... 1576.
- 11) Ein Christlich Gebet für unsere hohe Christliche Obrigkeit ...
1582.
- 12) Ausschreiben u. Erklärunge, welcher gestalt ... die zu Jorgau ...
bewilligte Jährliche vier pfennige Steuer ... gegeben werden
soll ... 1582.

- 13) *Torna u. Moderation*, welcher gestalt es häufig in den
Churfürstl. Sachs. Embletern ... gehalten werden sol. 1597.
- 14) Churfürst Augusten zu Sachsen ... Ordnung, welcher gestalt es
in S. Churf. Gn. Embletern ... gehalten werden solle. 1568.
- 15) Des Churfürsten zu Sachsen ... Verordnung, wie u. welcher
gestalt ... die Schreibgebühren ... einbracht ... werden soll. 1588.
- 16) Der Stadt Leipziger Feiner Ordnung. 1540.
- 17) Colerus, Joh.: Verzeichniß allerley Jahrmächte nach d. A. B. C. ...
Engel, P. a. a. o.
- 18) *Rerum Marchicarum breviarium* ... 1593.
- 19) Histor. Beschreibung der ergangenen execution wider d. K. d.
Röm. Reichs räuffhürische Völder ... 1568.
- 20) Leybold, P.: Chronica der alten Sachsen in Siebenbürgen ... 1582.
- 21) Ein Gebet wider die vorstehende Noth u. Gefahr der
Christenheit wegen des Türcken. 1592.
- 22) Eyzing, M.: *Annalis historicae continuationis relatio* ... 1596.
- 23) Eyzing, M.: *Continuata post quinque partitam relationem
historica relatio* ... 1597.
- 24) Erklärung, auß was Ursachen der ... König zu Navarra ...
ein ausländischer Kriegsvolk zu werden gedrungen worden. 1587.
- 25) Copiren zweyer Mandaten ... wider die bey ihnen einschleichen
de ... G J E S V Y T I R ... 1607.

6

Artikel: gezogen aus
der Churfürstlichen
Instruction der Visitatorn des
Churfürstlichen zu Sachsen/obergeben im 1555
Jar/Welche Artikel zu Erinnerung vnd Ver-
warnung der Pfarrkinder von den Pas-
storn oder Predigern in jeden Kirchen
vom Predigstuel abgelesen vnd
verkündigt sollen werden.



Witteberg.

Gedruckt durch Hans lufft.

1 5 5 5.

Christliche Gesandtschaft
der Fürstlichen
Landeshauptmannschaft
zu Coblenz
an den
Hochw. Rat
zu Frankfurt
am 17. Febr. 1687

88

Zitterberg

Ertheilt durch Hans Löffel

17. 2. 1687



Artikel: gezogen aus

der Churfürstlichen Instruction der Visi-
tatorn des Churkreis zu Sachsen/oberge-
ben im 1555 Jar/welche Artikel zu erinne-
rung vnd verwarnung der Pfarrkinder von
den Pastorn oder Predigern in jeden
Kirchen vom Predigstuel abgelesen
vnd verkündigt sollen werden.



Nach dem der Durchleuch-
tigst / Hochgeborn Fürst vnd
Herr / Herr Augustus Herz-
zog zu Sachsen / des heiligen
Römischen Reichs Ertzmar-
schalh vnd Churfürst / Land-
graff in Thüringen / Marggraff zu Meissen
vnd Burggraff zu Magdeburg etc. vnser gnes-
digster Herr vff ansuchen der Landschafft
mit vorgehabten Rath seiner C. S. G. Theo-
logen / beschlossen / die Kirchen vnd Schulen
in seiner gnaden Landen visitirn vnd besichti-
gen zu lassen / vnd dazu etliche mit befehl zu
Visitatorn verordent / haben dieselben bald im
anfang der visitation / so viel gebrechen vnd
mangel gefunden / das sie bewegt worden
sein / etliche Artikel von der Cantzel verkün-
digen zu lassen / dadurch beide / Kirchendiener
A ij vnd

*Beide sind
in pfarrbüchern
vnd pfarrbüchern*

*Empfänger
sollt wort vnd
sachlich zuehalten
Jhm seiner
gna. sorg
für die*

vnd Zuhörer / auch die weltliche Oberkeit /
bey zeiten verwarnet vnd vermanet würden /
dieselbige misbreuch fürderlich abzulegen
oder abzuschaffen / vnd die besserung der ge-
brechen fürzunehmen / Denn vnser Gnedig-
sten Churfürsten vnd Herrn gemüt vnd mei-
nung dieser angestalten Visitation halben
gentzlich dahin gerichtet ist / das durch solch
werck die reine Lere des Euangelij in dieser
Land Kirchen vnd Schulen / auch daneben
rechte Gottesdienst / erbarkeit / zucht vnd
Christliche ordnung erhalten vnd gepflan-
tzt / vnd das heilig Ministerium gefördert /
vnd mit notdürfftiger vnterhaltung versehen
werde / Dazu denn jederman gern vnd willig-
lich helffen sol / das solchem gnedigsten / veter-
lichen / Christlichem furnemen vnd beger vn-
ser gnedigsten Herrn folge vnd gnug gesche-
he / Welcher auch ob solchem seinem itzigem
befehl mit ernst halten / vnd die jenigen / so
sich freuentlich dawider setzen / vnd vngehor-
sam sein wolten / in harte straff nemen wird /
Dafür sich denn meniglich wisse zu hüten .

Vnd erstlich / nach dem die Visitatores
vermüg der Churfürstlichen Instruction vnd
befehls / nicht allein die Pfarherrn vnd ande-
re Kirchendiener / sondern auch die Zuhörer
vnd Pfarrkinder / jung vnd alt / haben ange-
fangen zu fragen vnd zu examinirn / haben
sie

sie mit grosser vngedult vnd betrübnis bey et-
lich vielen solche vngeschicklichkeit / vnd gro-
be heidnische antwort vernemen vnd hören
müssen / das es einem Christlichem hertzen
schrecklich vnd schmerzlich zu erfahren / vnd
schier vnglenblich gewesen ist / das in dieser
Land Kirchen / da durch Gottes gnad das
reine Wort Gottes nu vber sieben vnd dreissig
jar so treulich vnd vleissig gepredigt ist / die
Zuhörer / vnd sonderlich alte / vnd sonst zur
narung vnd zu irem vorteil verstendige Leut /
so wenig von den furnemesten Artikeln der
Christlichen Lere hetten wissen sollen / das irer
etliche gar nicht beten haben können / etliche
nicht gewisset / wie viel sie Götter / oder welche
en Gott sie anruffen / vnd dergleichen andere
heidnische irthum mehr in irer antwort ange-
zeigt / nicht anders / als hetten sie in einer Wilt-
nis ire tag / oder in der Türckey gewonet / da sie
von Gott vnd seinem Wesen vnd Willen nie-
nichts gehöret hetten. Nu ist die schuld ge-
wislich niemands anders / denn das das ge-
meine Volck so sicher vnd frech dahin gehet /
die Predigt entweder gar veracht vnd versen-
met / oder aber dieselbigen aus gewonheit
vnd zum schein vnachtsamlich vnd one auff-
merckung höret / daraus denn keine frucht
noch besserung erfolget / Vnd wir wöllen vns
noch verwundern vnd fragen / wo die grosse
straffen / als Krieg / verderbung der Lender /

Das die
schilt
die
die
die
die

37. Jar
Eua-
gepredigt
schande
das die leute
so wenig
jung artikul

Etliche verachten die predigt / oder versäumen sie
Etliche hören nicht vleissig zu in kirche
Daraus kan keine frucht folgen / Ja Gottes
Straffe wird darvorn kommen

Pestilentz / thewung / vnd andere beschwe-
rung her fließen / die wir mit dieser rohloser vn-
dancbarkeit vnd verachtung des höchsten
Schatzes / den vns Gott aus vnermeslichen
gnaden zu dieser letzten zeit durch trewe Lerer
in seinem heilsamen Wort geschencet hat /
nicht allein die vor vermeldte not vnd elende /
sondern auch wol andere viel herter straffen /
verdienen hetten / wie denn zu allen zeiten vff
verachtung göttlichs Worts die aller herte-
sten straffen erfolget sein .

2.
Erwägung
zur Predigt
zu gottl.
wort

Derwegen wöllen die Visitatores irem be-
folhenem Ampt nach / jederman hiemit trew-
lich vnd hertzlich vermanet haben / das sie
solche sicherheit vnd verachtung göttliches
Worts wöllen ablegen / vnd ein jeder fur sich
die Predigt in der öffentlichen versammlung als
so hören / das es im ernst sey / vnd den fur-
satz habe / etwas draus zu lernen / vnd sein le-
ben zu bessern / vnd daneben die Neuartikel
Christlicher Lere / wie die im Catechismo
vffs Kurtzt begriffen sind / auswendig lernen /
vff das ein jeder seine Kinder vnd Gesind die-
selbe auch lernen / vnd da einer von seinem Pfar-
rer oder andern gefragt würde / rechen-
schafft seines Glaubens geben / vnd in anfech-
tungen sich selb mit Gottes wort trösten könn-
ne .

VND

73.
VND nach dem zuerhaltung vnd fortpflanzung reiner Christlicher Lere furnemlich von nöten ist / das die Jugent in Kirchen / Schulen vnd Weusern / bald von Kindheit vff / in der Summa Christlicher Lere oder Catechismo / wol vnd recht vnterwisen werde / Ist vnser gnedigsten Herrn ernster wille vnd befehl / das die Pfarherrn / Kirchendiener vnd Schulmeister den Catechisimum nicht allein mit vleis leren / vorsprechen / vnd offft vff einerley weis repetirn / sondern auch von den jungen Leuten wider erfordern / vnd die Kinder zu gewisser zeit von allen furnemesten stücken des Catechismi fragen vnd examinirn. Auch die erwachsenen vnd alten nicht ehe zur Absolution vnd zu dem Abendmal des Herrn komen lassen / sie wissen denn die Summa vnd Weubartikel Christlicher Lere an zu zeigen / Damit also das junge vnd gemeine Volck zu vleissigem auffmercken der Predigten getrieben / vnd in den Zuhörern der nutz vnd die frucht der Predigten vnd des heiligen Ministerij gespüret werden.

ES sol aber auch den Eltern vnd Hausvatern hiemit befohlen sein / das sie ihre Kinder vnd Gesind vleissig zur Kirchen halten / die zeit / wenn der Catechismus geleret wird / vnd wenn sie heimkomen / fragen vnd examinirn / was sie aus der Predigt gefasset

Handwritten notes in red ink:
Niemand zu
samt laß
er habe den
geleret die
stücke.
ad vnter
et ad vnter
Hortet
das die kin
vnd dar vnd gesind
zu richtig halten
vnd dahing auch
lernen

vnd gelernet haben. Auch sollen sie zu gewis-
sen tagen vnd stunden in der wochen in iren
Häusern den Catechismum selbs vorlesen/
oder ire Kinder lesen / vnd dem Gesinde vor-
sprechen lassen / damit die Hauspredigt der
Kirchenpredigt / vnd hinwider / eine der and-
ern die hand reiche / vnd also das junge vnd
grobe Volck zu der waren erkenntnis Gottes /
vnd der seligmachenden Eere / vnd dadurch
zu Gottes furcht / zucht vnd tugenden vleis-
sig gewehnet vnd vfferzogen werden möge.

aus der schük
Vnd dieweil zu solcher / vnd zu anderer
nützer lernung furnemlich die Schulen dies
nen / Ist vnser gnedigsten Herrn ernstlicher
befehl / das die Eltern ire Kinder vleissig zur
Schulen halten / darin sie zum wenigsten les-
sen / schreiben / beten / geistliche vnd Christ-
liche Lieder singen / züchtige geberde vnd gu-
te sitten lernen sollen vnd können.

*Den Dienern
ihre lohn für
Gehör*
Damit aber die Schuldiener ire billiche
vnterhaltung haben mögen / sollen die Bür-
ger nicht allein das Quatembergelt vnuerzo-
genlich vnd trewlich von iren Kindern entrich-
ten / sondern auch sonst nach irem vermögen
vnd nach eins jedern orts gebrauch (als wo
die Schüler in den Weihenacht feiertagen
vmbher singen / oder der gleichen) den Schul-
personen milde verehrung vnd förderung erzei-
gen.

Des

Desgleichen sollen die Bürger auch
ihre Töchter in der Jungfrauen Schul/lesen/
schreiben/beten vnd Christliche Geseng ler-
nen lassen.

Nach dem aber viel armer Leute Kin-
der / die zur Schul gehalten werden/inwo-
nende vnd frembde / iren enthalt durchs almo-
sen suchen müssen/ists billich vnd Christlich/
das die Bürger vnd Inwoner den selben ar-
men Schülern mildiglich das almosen mittei-
len / vnd den andern müßigen bettelbuben/
welche Schul vnd arbeit fliehen / da sie doch
zu solcher geschickt weren / nichts geben.
Sonderlich aber sollen sie denen / die in der
Current zusammen herum gehen / mit geld
vnd brot / nach irem vermögen / zu hülff kom-
men / damit die armen Schüler Büchle / Pa-
pyr / vnd andere notdurfft zeugen können/
Vnd wölle ein jeder Bürger / der Kinder hat /
bedencken / wie er wolt / das seinen Kindern
gegeben würde / so sie anderer Leut almosen
bedürfften / das er schuldig sey / anderer armer
Leut Kindern auch dermassen hülff zu bewei-
sen / aus welchen offft feine wolgeschickte / ge-
larte Menner werden / die nachmals in Kir-
chen vnd Stad regierung nützlich dienen.

Wiewol auch einen jeden sein eigen ge-
wissen vnd der Seelen heil / auch betrachtung
der gegenwertigen not vnd gefahr / auch vns
B gewisheit

*arme schüler
zur Erbey*

*in
B
g
h
i
k
l
m
n
o
p
q
r
s
t
u
v
w
x
y
z*



gewisheit dieses vergenglichen lebens / treiben
vnd vermanen solt / das er Gottes wort
als den edlesten Schatz vff dieser Erden gros
achtet / gern vnd mit vleis höret / auch die hei
ligen Sacramenta zu trost seines gewissens /
vnd zu sterckung vnd erweckung des Glau
bens / lieb / gedult / vnd anderer tudengen / off
gebranchet / Jedoch / dieweil öffentlich ist /
wie vorgemeldet / das etliche so gar erkalt vnd
vnachtsam sein / das sie Gottes wort vnd die
Predigt verseumen / vnd von den heiligen Sa
cramenten lange zeit sich enthalten / ist vnser
gnedigsten Herrn ernstlicher befehl / das die
Pfarherrn vnd Prediger in den Sontags Pre
digten das Volck trewlich vermanen zur
vleissigen anhörung Göttliches worts / vnd
zum gebrauch der heiligen Sacrament / mit
angeheffter verwarnung vnd bedrawung / do
jemand also in einem rohen leben vnd verach
tung der Predigt vnd Sacrament fortfaren
wird / das sie nach Churfürstlichem befehl /
der in der instruction klar ausgedruckt ist / sol
che Verechter weder zu Gevattern stehen /
noch zu andern ehrlichen Christlichen vers
samlungen Kommen lassen wöllen / Auch do sie
bis an jr end in solcher verachtung beharren /
inen in jrer tödlichen Franckheit das Abend
mal des Herrn auch nicht mitteilen / vnd
nach irem absterben / den leib mit den Schü
lern / Gesengen vnd andern gewönllichen Cer
remor

Sacrament
vnd
predigt
verseumen
Sollen gestrafft
für werden

remonien nicht begraben lassen wollen / Vnd
so vber solchetrewer verwarnung / jemand in
seinem vnbusfertigen vnd vnachtsamen leben
halsstarrig bleiben / vnd die Sacramenta ver-
achten würde / sollen die Pfarherrn / solche
Leute / sie seien wer sie wollen / dem Consistorio
vermelden / welches weiter befehl hat / wie
solche Verechter sollen in gebürliche straff ge-
nommen werden.

Vnd ob etliche in dieser Gemeine weren /
die in viel jaren sich von dem Abendmal des
D^{er}ren enthalten hetten / dieselben sollen hie-
mit vermanet sein / das sie zu irem selbst bes-
sten / vnd ergernis zu vermeiden / sich zu dem
Abendmal des D^{er}ren halten wöllen / mit
der verwarnung / wo sie solchs zwischen hie
vnd Pfingsten nicht thun werden / das sie sol-
len furgefoddert / vnd vmb vrsachen solches
ires verzugs angesprochen werden / vnd do
sie desselben keine erhebliche vrsach wissen fur
zubringen / mügen sie als denn gewertig sein /
was inen / laut vnser gnedigsten D^{er}ren be-
fehls / weiter begegnen werde.

ES wil auch vnser gnedigster Churfürst
vnd D^{er}ren / das durch die Obrigkeit nicht ge-
lidden noch geduldet werden / am Feiertag vn-
ter der Predigtzeit / das öffentlich Wein oder
Bierschencken / Spielpletz / Gasterey / Tentz /
spacirn gehen / vnd stehen vff den Kirchöfen
B ij oder

*neuer der
predigt nicht
für gemein
das da wider
die predigt sey*

*Kirche
wandelt*

oder vff dem Marckt / Kremerey fur der Kir-
chen / oder sonst in den gassen / frondienst/
vnd alles dergleichen / so vom Gottesdienst
vnd Predigt / vor oder nach mittag / die Leute
abziehen mag / sondern das solche hinderung
alle mit ernst sollen abgeschafft werden.

In die
Laster und
Schand-
erfinden

Da auch jemand berüchtiget würde mit
Ehebruch / oder sonst mit vnzucht / zerberey /
Gottes lesterung vnd grewlichem fluchen / *B. 12. m.*
mit steter füllerey / oder vngeweineltem wu-
cher / mit verdecktigem müßigang / oder der
gleichen groben lastern / Ist vnser gnedig-
sten Herrn befehl / das die weltliche Obrig-
keit solche fursoddern / vnd so jemand streff-
lich befunden wird / als bald denselben in ge-
bürlliche straffe des leibs nemen solle / damit
diese laster gestrafft vnd abgeschafft werden /
vmb welcher willen Gottes zorn vnd straffe
vber gantze gemeine in Stedten vnd Landen
pfllegt zu komen.

Letzlich befinden die Visitatores / das die
gemeinen Kasten wenig zunemen / sondern
mehr abnemen / vmb dieser vrsach willen /
Erstlich / das etliche in bezalung des / so sie
der Kirchen schuldig sind / bisweilen vntrew /
oder ja seumig sein. Zum andern / das vmb
der schweren zeit willen die ausgab des gemei-
nen Kasten / nach dem der armen Leut viel
werden / jerlich steigt / dagegen aber gantz
wenig

wenig in die gemeine Kasten gegeben vnd bescheiden wird / So doch jederman kund ist / das solch einkomen des gemeinen Kasten zu nichten anders / denn zu erhaltung der Prediger reiner Christlicher Lere vnd Schuldiener / zu besserung der Kirchengewer / zu vnterhaltung der armen Francken Bürger / Widwe vnd Waisen / zu vffhellung Gottfürchtiger armer Eheleute / die jr handwerck vnd nahrung begeren mit Gott vnd ehren anzufangen / Vnd zu dergleichen Christlichen sachen vnd notdurfft / wird angewant. Vnd ist vns dieser zeit wenig rühmlich / ja wol ein grosse schand / das / da man zuuor im Papstum zur Abgötterey vnd ertichtem Gottesdienst mit vollen henden vnd secken getragen vnd zugeworffen hat / itzt schier niemand mehr etwas sonderlichs / ja wol auch nicht ein geringes geben wil in den gemeinen Kasten / zu erhaltung der reinen Lere / vnd besoldung der trewen Kirchen vnd Schuldiener / Welche vndanckbarkeit Gott warlich vngestraft nicht wird lassen.

Sonderlich aber thun die jenigen gros vnrecht / die auch das / so sie schuldig sind / dem gemeinen Kasten / vnd also der Armut vnd Kirchen vorhalten.

Derhalb haben die Visitatores befehl von vnserm gnedigsten Herrn / furnemlich die jenigen zu warnen / so bekandte schuld vnd

B iij retar4

Zum
gemeinen
Kasten

retardata nicht erlegen wollen / vnd also vrsach geben mit irem nicht bezalen / das die Kirchen vnd Schuldner vnd andere / ire gewöhnliche stipendia vnd pension zu rechter zeit nicht bekommen können / Da sie von den Kastenherrn der Obrigkeit angegeben vnd beklagt werden / das sie vmb solcher verseumnis willen in harte straff sollen genommen werden.

Die andern Bürger aber sollen Christlich vermanet werden / das sie doch den gemeinen Kasten helffen erhalten / bessern vnd mehrren / mit wöchenlich mildem einlegen in bettel sack / vnd mit andern almosen / wenn solche von den Kastenherrn in Deusern gesucht vnd begeret werden,

Auch die des vermögens sind / vnd Testamentamenta machen / das sie doch Gott zu ehren vnd danckbarkeit / vnd armen Leuten zu gut / den gemeinen Kasten auch mit etwas bedencken vnd begaben wollen / das wird Gott one zweifel vergelten / vnd iren Erben das vbrige reichlich segnen vnd mehrren / wie Christus verheisset Luc. 6. Gebet / so wird euch gegeben werden. Item Salomo Proverb. 19. spricht / Wer sich des Armen erbarmet / der leihet dem **WELCHEN** / der wird im wider guts thun.

Witteberg / am Palmfontag /

1 5 5 5.

*Testament
machen
darz bey
In castel*

*schul
Gang*

67





Gb 1795

ULB Halle

3

003 484 378

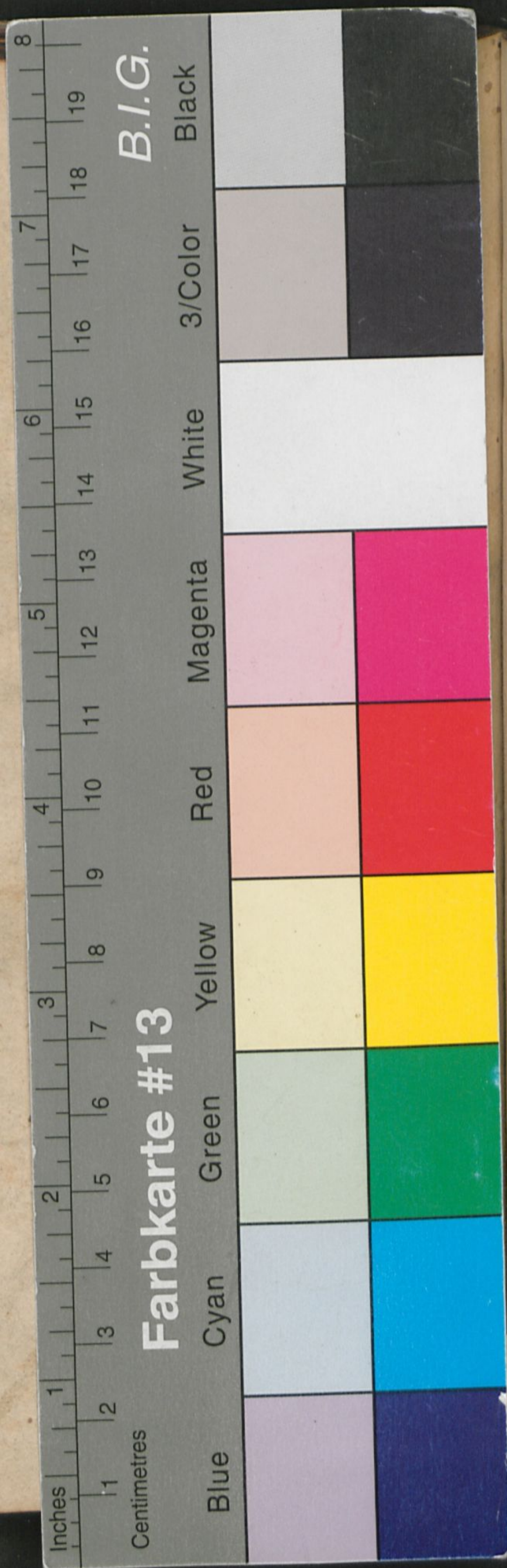


S. 2

107







6

Artikel: gezogen aus
der Churfürstlichen
Instruction der Visitatorn des
Churfreis zu Sachsen/obergeben im 1555
Jar/Welche Artikel zu Erinnerung vnd Ver-
warnung der Pfarrkinder von den Pas-
storn oder Predigern in jeden Kirchen
vom Predigstuel abgelesen vnd
verkündigt sollen werden.

Witteberg.

Gedruckt durch Hans lufft.

1 5 5 5.
e.